



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1985

Nummer 36

Ghed.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011	7. 5. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	408
20302	28. 5. 1985	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	413
	24. 4. 1985	Nachtrag 12 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1906 – A 2.966 – zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln	411
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Ergänzungsgenehmigung vom 19. März 1985 für das AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH wegen des Einbaus und Betriebs einer „Experimentiereinrichtung zur Untersuchung des Ablagerungsverhaltens fester Spalt- und Aktivierungsprodukte auf metallischen Werkstoffen (sog. VAMPYR-II-Experiment) in den Primärkreislauf des AVR-Reaktors“ (1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/13 AVR vom 19. März 1985) Datum der Bekanntmachung: 7. Juni 1985	411
	21. 5. 1985	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1985	413

203011

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des Justizvollstreckungsdienstes des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. Mai 1985

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Erwerb der Befähigung

(1) Die Befähigung für den Justizvollstreckungsdienst besitzt, wer eine Einführungszeit abgeleistet und die Prüfung für den Justizvollstreckungsdienst (Aufstiegsprüfung) bestanden hat.

(2) Zum Beamten des Justizvollstreckungsdienstes kann auch ernannt werden, wer die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den Gerichtsvollzieherdienst bestanden hat, die Voraussetzungen des § 2 Nr. 4 und 5 erfüllt und bereits mit Erfolg im Justizvollstreckungsdienst verwendet worden ist.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Einführungszeit

Zur Einführungszeit kann zugelassen werden, wer

1. in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes angestellt ist,
2. nach seiner Persönlichkeit und Leistung für den Justizvollstreckungsdienst geeignet ist,
3. das 25. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. den besonderen Anforderungen des Justizvollstreckungsdienstes körperlich gewachsen ist,
5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 3

Bewerbung und Zulassung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts seines Bezirks.

(2) Der Bewerber hat eine Erklärung beizufügen, ob und welche Schulden er hat.

(3) Der Leiter des Gerichts oder der Behörde, bei der der Bewerber beschäftigt ist, hat sich in einer dienstlichen Beurteilung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Bewerbers zu äußern; etwaige Bedenken gegen die Zulassung des Bewerbers zur Einführungszeit für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes sind darzustellen.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann die persönliche Vorstellung des Bewerbers anordnen und weitere Feststellungen über seine Eignung veranlassen. Vor der Entscheidung über das Gesuch des Bewerbers, dessen Zulassung zur Einführungszeit in Aussicht genommen ist, veranlaßt der Präsident des Oberlandesgerichts die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung durch das Gesundheitsamt. Ergeben sich hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung keine Bedenken, läßt der Präsident des Oberlandesgerichts den Bewerber zur Einführungszeit zu.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zur Einführungszeit kann der Präsident des Oberlandesgerichts anordnen, daß ein Bewerber vorübergehend in der Abteilung der Geschäftsstelle für Vollstreckungssachen verwendet, mit den Betreibungsgeschäften der Gerichtskasse vertraut gemacht, bei einem Gerichtsvollzieher oder in sonst geeigneter Weise beschäftigt wird.

(6) Die Einführungszeit beginnt jeweils am 1. April.

§ 4

Amtsbezeichnung, Besoldung

Der Beamte führt bis zur Verleihung eines Amtes des Justizvollstreckungsdienstes seine bisherige Amtsbezeichnung und behält seine Besoldung.

§ 5

Dauer der Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit dauert ein Jahr. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann einzelne Ausbildungsabschnitte (§ 6) verlängern, wenn der Beamte den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Urlaubszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie die Dauer des Jahreserholungsurlaubs nicht überschreiten. Krankheitszeiten werden angerechnet, soweit sie zusammen während der gesamten Einführungszeit drei Wochen nicht übersteigen. Durch die Anrechnungen darf der Erfolg der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht beeinträchtigt werden; soweit erforderlich, sind daher Urlaub und Krankheitszeiten auf mehrere Abschnitte anzurechnen.

§ 6

Gliederung der Einführungszeit

Die Einführungszeit gliedert sich wie folgt:

Erster Abschnitt

zwei Monate praktische Ausbildung in einer Abteilung der Geschäftsstelle für Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungssachen (je ein Monat),

zweiter Abschnitt

vier Monate praktische Ausbildung bei einer Gerichtskasse,

dritter Abschnitt

sechs Monate praktische Ausbildung bei einem Justizvollstreckungsbeamten oder einem Gerichtsvollzieher.

§ 7

Ausbildungsstelle

Der Beamte wird während der Einführungszeit nach Möglichkeit an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder Beschäftigungsort ausgebildet.

§ 8

Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung leitet der Präsident des Oberlandesgerichts. Er bestimmt das Amtsgericht, bei dem der Beamte ausgebildet wird; einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Beamte erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung ist der Leiter des Amtsgerichts zuständig. Er bestimmt die Kräfte, die den Beamten ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Kräfte betraut werden, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und die nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Die Ausbilder sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Beamten mit allen vorkommenden Arbeiten zu beschäftigen.

(3) Durch Zuteilung praktischer Arbeiten aus den Ausbildungsgebieten soll der Beamte angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an ein selbstständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(4) Die Beschäftigung des Beamten dient nur der Ausbildung. Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Beamten nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung zur Entlastung anderer Bediensteter ist unzulässig. Auch zur Aushilfe im Justizvollstreckungsdienst soll der Beamte nicht herangezogen werden; läßt sich eine solche Heranziehung ausnahmsweise nicht umgehen, so ist sie auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(5) Der Beamte ist verpflichtet, auch durch Selbststudium an der Vervollkommnung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

§ 9

Gegenstand der Ausbildung

(1) Der Beamte soll mit allen Geschäften des Justizvollstreckungsdienstes, den damit zusammenhängenden Fragen der Gerichtsverfassung und des Gerichts- und Behördenaufbaus sowie dem Kosteneinziehungsverfahren im Innendienst der Gerichtskasse gründlich vertraut gemacht werden.

(2) Die Ausbildung im dritten Abschnitt soll den Beamten so fördern, daß er schließlich die für ihn bedeutsamen Gesetze und sonstigen Vorschriften beherrscht und sicher anzuwenden weiß. Er ist deshalb zur selbständigen Entscheidung anzuleiten; ihm sind die erforderlichen Kenntnisse der Waren- und Taxkunde zu vermitteln. Er ist soweit zu der Erledigung der Vollstreckungsgeschäfte heranzuziehen, daß ihm nach Ableistung der Einführungszeit die Geschäfte des Justizvollstreckungsdienstes übertragen werden können. Der Ausbilder darf dem Beamten die selbständige Erledigung von Vollstreckungsgeschäften nicht überlassen.

(3) Neben der praktischen Ausbildung im zweiten und dritten Abschnitt hat der Beamte an einem Begleitunterricht teilzunehmen. Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt zur Durchführung dieses Begleitunterrichts ein hierfür geeignetes Gericht, überträgt die Leitung einem für diese Tätigkeit geeigneten Beamten des höheren Dienstes oder des gehobenen Justizdienstes und bestellt die Lehrkräfte. Ist die Zahl der Teilnehmer gering, können die Präsidenten der Oberlandesgerichte einvernehmlich anordnen, daß der Begleitunterricht bei einem für alle Teilnehmer des Landes zentral gelegenen Gericht durchgeführt wird.

(4) Der Lernstoff des Begleitunterrichts ist auszurichten auf die Vermittlung eines Grundverständnisses für das Amt eines Justizvollstreckungsbeamten und der zum besseren Verständnis der praktischen Ausbildung erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse. Der Beamte soll dabei anhand eines Stoffplanes in die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften eingeführt werden, die für den Justizvollstreckungsdienst in Betracht kommen. Der Unterricht ist vierzehntäglich an je einem Arbeitstag mit je 6 Stunden zu erteilen. Daneben ist an je einem Arbeitstag im Monat eine schriftliche Aufsichtsarbeit von je 2 bis 3 Stunden Dauer zu fertigen; für die Aufsichtsarbeiten sind Themen aus dem Aufgabengebiet des Justizvollstreckungsdienstes vorzusehen. Die Aufsichtsarbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten und mit einer Note nach § 10 Abs. 3 zu bewerten, alsbald mit dem Beamten im Unterricht zu besprechen und nach Ende des Begleitunterrichts von dessen Leiter dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen. Die Arbeiten sind bis zur Prüfung als Sonderheft zu den Personalakten zu nehmen und nach der Prüfung bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

Die Haupturlaubszeit und die Weihnachtszeit bleiben unterrichtsfrei.

§ 10

Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Beamter zur Ausbildung zugewiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über dessen Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung zu äußern.

(2) Am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsabschnitts ist der Beamte durch den Leiter des Amtsgerichts, bei dem er ausgebildet worden ist, und am Ende des Begleitunterrichts durch dessen Leiter in einem den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechenden Abschlußzeugnis zu beurteilen. Zwei Wochen vor Ende des dritten Ausbildungsabschnitts hat der Leiter des Amtsgerichts in einem den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechenden Zeugnis die Leistungen in der Einführungszeit zusammenfassend zu beurteilen und sich gleichzeitig dazu zu äußern, ob der Beamte zur Prüfung zugelassen werden kann.

Die Abschlußzeugnisse sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zuzuleiten.

(3) Die Leistungen in der Einführungszeit sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
vollbefriedigend	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) Jedes Zeugnis ist dem Beamten zur Kenntnisnahme vorzulegen. Enthält das Zeugnis Bemängelungen, so ist es mit dem Beamten zu besprechen. Die Zeugnisse sind – gegebenenfalls mit einer Gegenäußerung – in einem besonderen Heft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 11

Widerruf der Zulassung

(1) Erfüllt der Beamte die an ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringt er fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen, so kann seine Zulassung zur Einführungszeit widerrufen werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts. Wird die Zulassung zur Einführungszeit widerrufen, so übernimmt der Beamte seine frühere Tätigkeit.

§ 12

Aufstiegsprüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Beamte nach Fähigkeiten, Kenntnissen, Leistungen und Persönlichkeit für den Justizvollstreckungsdienst geeignet ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(3) Eine Woche vor der mündlichen Prüfung ist der Beamte vom Dienst befreit.

§ 13

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den Justizvollstreckungsdienst wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Oberlandesgericht oder auf Anordnung des Justizministers für die Beamten mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke bei einem Oberlandesgericht gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die beiden anderen Mitglieder sind je ein Leiter einer Gerichtskasse und ein Angehöriger des Justizvollstreckungsdienstes oder ein Gerichtsvollzieher.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

(4) Der Prüfungsausschuß untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

(5) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind während ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß keine Beamten zur Ausbildung zuzuteilen.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

(1) Gegen Ende der Einführungszeit läßt der Präsident des Oberlandesgerichts den Beamten zur Prüfung zu, falls dieser für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint.

Bei der Entscheidung über die Zulassung müssen die Personalakten und die Zeugnisse des Beamten vorliegen.

(2) Hält der Präsident des Oberlandesgerichts den Beamten nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist er ihn in die Einführungszeit zurück und regelt deren Art und Dauer.

§ 15

Prüfungsverfahren

(1) Die schriftliche Prüfung soll bereits während der Dauer der Einführungszeit abgenommen werden. Die mündliche Prüfung wird so bald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Termine für die schriftliche und die mündliche Prüfung und veranlaßt die Ladungen.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Beamte hat unter Aufsicht einen Aufsatz in drei Stunden und weitere drei Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Der Aufsatz soll u. a. auch zeigen, ob der Beamte in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen sicher ist und sich in angemessener Form schriftlich ausdrücken kann. Je eine der drei Aufsichtsarbeiten ist aus dem Gebiet

des Vollstreckungswesens,

des Kassenwesens,
der Kostenberechnung

zu stellen; die Arbeiten sollen in jeweils zwei Stunden gelöst werden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erstellt und - mit Ausnahme des Aufsatzes - mit Musterlösungen versehen; er kann hierbei die Mitglieder des Prüfungsausschusses um Mithilfe und Vorschläge bitten. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Angehöriger des gehobenen Justizdienstes.

(4) Der Beamte muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist abgeben. Die Dauer der Bearbeitung von Aufgaben an einem Tage soll fünf Stunden nicht übersteigen.

(5) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 17

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet.

(2) Nachdem alle Prüfer die schriftlichen Arbeiten begutachtet haben, werden die einzelnen Arbeiten vom Prüfungsausschuß nach mündlicher Beratung bewertet; für die Bewertung gilt § 10 Abs. 3.

(3) Dem Beamten wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag unterbleibt die Mitteilung. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem Tag, an dem die letzte schriftliche Arbeit abgeliefert worden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. Die Frist für den Antrag und für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 18

Nichtbestehen vor der mündlichen Prüfung

Sind mindestens zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten eines Beamten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ be-

wertet worden, so ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als fünf Beamte gleichzeitig geprüft werden.

(2) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Beamten ein Gespräch führen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen. Der Vorsitzende kann die beiden anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses zu dem Gespräch zuziehen.

(3) Die Dauer der Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Beamten etwa 30 Minuten entfallen; sie kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet. Sie hat insbesondere festzustellen, ob der Beamte die für den Justizvollstreckungsdienst erforderliche Kenntnis

der Justizbetriebsordnung,
im Kassenwesen und im Zahlungsverkehr,
des Kostenrechts,
der Dienstvorschriften,
der Grundzüge der Gerichtsverfassung,
des Gerichts- und Behördenaufbaus
besitzt.

Die Prüfung ist vor allem eine Verständnisprüfung.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Richtern und Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie Beamten, die zur Prüfung herantreten, die Anwesenheit in der Prüfung gestatten.

§ 20

Vorbereitung der abschließenden Entscheidung

(1) Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, in der die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Beamten ausgetauscht werden.

§ 21

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse.

§ 22

Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“ (§ 10 Abs. 3).

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Beamten mündlich bekannt.

§ 23

Niederschrift über den Prüfungshergang und Erteilung des Zeugnisses

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufgenommen werden die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, die Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung, die Schlußentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist in der Niederschrift zu vermerken, welche weitere Einführungszeit der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen und den Personalakten dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts erteilt dem Beamten, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis über das Ergebnis der Prüfung.

§ 24

Versäumung der Prüfungstermine, Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Beamte ohne genügende Entschuldigung

a) der Vorladung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung keine Folge leistet oder ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt,

b) zur Anfertigung auch nur einer Arbeit nicht erscheint.

(2) Gibt der Beamte ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben bei der schriftlichen Prüfung oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigend an, so hat der Beamte in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten zu wiederholen.

(4) Bleibt der Beamte der mündlichen Prüfung fern und sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben als entschuldigend an, so hat er den mündlichen Teil der Prüfung in einem neuen Termin abzulegen.

§ 25

Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

(1) Einen Beamten, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(2) Über eine erst nach der Schlußentscheidung entdeckte Täuschung hat der Prüfungsausschuß zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten. Dieser kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden. § 18 findet Anwendung.

(2) Die weitere Einführungszeit beträgt mindestens drei und höchstens sechs Monate. Art und Dauer bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 23 Abs. 2) berücksichtigen.

(3) Hat der Beamte die Prüfung endgültig nicht bestanden, so übernimmt er wieder seine frühere Tätigkeit.

§ 27

Aufstiegsbeamte nach bestandener Prüfung

(1) Der mit Erfolg geprüfte Beamte ist möglichst im Justizvollstreckungsdienst zu verwenden. Er führt während der Zeit, in der er im Justizvollstreckungsdienst eingesetzt ist, die Dienstbezeichnung „beauftragter Justizvollstreckungsassistent“, abgekürzt „Justizvollstreckungsass.“, sonst seine bisherige Amtsbezeichnung.

(2) Erweist sich ein Beamter nach der Prüfung für den Justizvollstreckungsdienst als dauernd ungeeignet, so schließt ihn der Präsident des Oberlandesgerichts von der Verwendung in diesem Dienstzweig aus. Vor der Entscheidung gibt er dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Die Ernennung zum Justizvollstreckungsassistenten soll regelmäßig erst erfolgen, wenn der Beamte mindestens sechs Monate selbständig im Justizvollstreckungsdienst tätig gewesen ist.

§ 28

Ausnahmebestimmung

Der Justizminister kann von der Zulassungsvoraussetzung des § 2 Nr. 3 Ausnahmen zulassen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; die Allgemeinen Verfügungen vom 11. Juli 1967 (JMBl. NW. S. 177), 18. August 1972 (JMBl. NW. S. 211) und 11. Juni 1974 (JMBl. NW. S. 170) werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 7. Mai 1985

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Posser

— GV. NW. 1985 S. 408.

Nachtrag 12

zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1906 – A 2.966 – zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln

Vom 24. April 1985

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), entbinde ich hiermit die Stadt Köln mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf dem Hafengleis VI der Eisenbahn Köln-Deutz Hafen an der Alfred-Schütte-Allee in Köln ab Weiche 2 im Bahnhof Poll. Zugleich genehmige ich den Rückbau dieser Anlagen.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Stadt Köln wird auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 24. April 1985

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Linne

— GV. NW. 1985 S. 411.

Öffentliche Bekanntmachung über

eine Ergänzungsgenehmigung vom 19. März 1985
für das AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich der
Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH
wegen des Einbaus und Betriebs einer
„Experimentiereinrichtung zur Untersuchung des
Ablagerungsverhaltens fester Spalt- und
Aktivierungsprodukte auf metallischen
Werkstoffen (sog. VAMPYR-II-Experiment) in den
Primärkreislauf des AVR-Reaktors“

(1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/13 AVR
vom 19. März 1985)

Datum der Bekanntmachung: 7. Juni 1985

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH am 19. März 1985 mit der 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/13 AVR eine Genehmigung zum Einbau und Betrieb einer „Experimentiereinrichtung zur Untersuchung des Ablagerungsverhaltens fester Spalt- und Aktivierungsprodukte auf metallischen Werkstoffen (sog. VAMPYR-II-Experiment) in den Primärkreislauf des AVR-Reaktors“ erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor (AVR) GmbH in Düsseldorf auf ihren Antrag vom 24. März 1983, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 6. Dezember 1984, für ihr Versuchskernkraftwerk mit einem Hochtemperaturreaktor im Jagen 48 des Staatsforstes Hambach bei Jülich in Ergänzung der bisher erteilten Genehmigungen (1. Teilgenehmigung vom 16. September 1960 bis zum zuletzt erteilten 13. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/8 AVR vom 21. Dezember 1983) die

Genehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Teil C bezeichneten Unterlagen und der in Teil D aufgeführten Auflagen eine Experimentiereinrichtung zur Untersuchung des Ablagerungsverhaltens fester Spalt- und Aktivierungsprodukte auf metallischen Werkstoffen (sog. VAMPYR-II-Experiment) in den Primärkreislauf des AVR-Reaktors einzubauen und zu betreiben.“

Die Ergänzungsgenehmigung ist mit einer Bedingung und mit Auflagen verbunden, die sich auf das VAMPYR-II-Experiment beziehen, sowie mit einer Kostenentscheidung versehen. Die Deckungsvorsorge ist festgesetzt. Die verantwortlichen Personen sind benannt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen 1, Franzstraße 49, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Ur-

kundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner

(Dienststunden montags bis freitags von 8.00–16.30 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 313, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt)

(Dienststunden montags bis mittwochs 7.30–12.30 Uhr und 13.30–17.00 Uhr, donnerstags 7.30–12.30 und 13.30–18.00 Uhr, freitags 7.30–12.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend. Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von Personen die Einwendungen erhoben haben, beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 17 Abs. 3 AtVfV schriftlich unter dem Aktenzeichen III C 4 – 8943 AVR – 7/13 (1. E) angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Jacquemin

– GV. NW. 1985 S. 411.

20302

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamten im Lande
Nordrhein-Westfalen
Vom 28. Mai 1985**

Aufgrund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbZV) vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1982 (GV. NW. S. 16), wird wie folgt geändert:

Hinter § 2 wird als § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Ein Beamter, der zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag - sofern er Schichtdienst leistet, für eine Dienstschrift - vom Dienst freigestellt. Das gleiche gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, und mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für alle Beamten. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Zeiten eines Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst zählen mit.

(3) Die Freistellung soll nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(4) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, so gilt § 9 Satz 2 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1985 S. 413.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 1985**

Vom 21. Mai 1985

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 476), hat die Landschaftsversammlung am 18. 3. 1985 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3 108 864 300 DM
in der Ausgabe auf	3 136 085 000 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	596 737 850 DM
in der Ausgabe auf	596 737 850 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1985 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 55 545 300 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 315 141 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 14,0% der für das Haushaltsjahr 1985 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallende (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplans festgelegten Regelungen.
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2, § 74 Abs. 2 und § 82 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1985 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 7. Mai 1985 - III B 3-513-1462/85 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 18. Juni 1985 bis 26. Juni 1985 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 21. Mai 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Niesert

- GV. NW. 1985 S. 413.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359